

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

Antragstellerin,

gegen

die Dienststellenleitung B

Antragsgegnerin,

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Herrn Dittmann und Herrn Dittner als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2009

b e s c h l o s s e n:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet dem Mitarbeitervertreter Herrn C für die Teilnahme an der Fortbildung „Stellungnahme und Erwidern der MAV bei der innerbetrieblichen Zusammenarbeit“ Kostenübernahme gemäß § 30 MVG und Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge gemäß § 19 Abs. 3 MVG zu gewähren.

G r ü n d e:

Mit dem am 26.02.2009 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die antragstellende Mitarbeitervertretung Kostenübernahme und Arbeitsbefreiung für eine Fortbildungsveranstaltung am 06.07.2009.

Sie trägt vor: Der Mitarbeitervertreter Herr C befinde sich in seiner ersten Amtszeit als Mitarbeitervertretung und habe bisher an keiner Fortbildung teilgenommen. Zu seinem Aufgabengebiet zähle die maßgebliche Beteiligung am Verfassen von Schriftstücken. Auf diesem Gebiet sei der Arbeitsanfall derzeit besonders hoch, weil die Kommunikation mit der Dienststellenleitung fast ausschließlich schriftlich erfolge. Die Fortbildung am 06.07.2009 betreffe das Thema „Stellungnahmen und Erwiderungen der MAV bei der innerbetrieblichen Zusammenarbeit“ die Kosten würden 75 € betragen. Ihr Begehren habe die Dienststellenleitung am 12.01.2009 mit Rücksicht auf die personelle und finanzielle Situation abgelehnt.

Die Antragsstellerin erklärt,

ich nehme den Antrag zu 1. zurück und
stelle den Antrag zu 2. aus der Antragschrift.

Die Antragsgegnerin hält die Fortbildung für eine Verschwendung finanzieller Mittel und von Arbeitszeit. An der angespannten Situation der Einrichtung sei auch die Mitarbeitervertretung beteiligt, so dass sich die Dienststellenleitung außerstande sehe weitere finanzielle und arbeitszeitliche Ressourcen zu vergeuden.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den Inhalt der Antragschrift und der Antragserwiderung nebst Anlagen verwiesen.

Über den zulässigen Antrag war auch ohne Anwesenheit der ordnungsgemäß geladenen Dienststellenleitung zu entscheiden.

Der Antrag ist auch begründet.

Gem. § 19 Abs. 3 MVG hat die Mitarbeitervertretung Anspruch auf Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die für ihre Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln.

Hierfür ist ihnen Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder Anrechnung von Erholungsurlaub zu gewähren. Gem. § 30 MVG hat die Dienststellenleitung die erforderlichen Kosten zu tragen. Das gewählte Thema der Fortbildung ist zweifellos geeignet Kenntnisse zu vermitteln, die die Mitarbeitervertretung für ihre Tätigkeit benötigt.

Da der ausgewählte Mitarbeitervertreter auch noch an keiner Fortbildung teilgenommen hat, bestehen keine Zweifel daran, dass die Dienststellenleitung hier Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge zu gewähren und die Kosten gem. § 30 MVG, welche auch durchaus angemessen erscheinen, zu tragen hat.

Auf Erwägungen der Dienststellenleitung wie sie außergerichtlich und auch in der Erwiderung auf den Antrag erhoben worden sind, kommt es nicht an. Finanzielle und personelle Schwierigkeiten hat allein die Leitung und nicht etwa die Mitarbeitervertretung zu tragen und zu verantworten. Kommunikationsstörungen im Betrieb sind bedauerlich und sollten in gemeinsamen Bemühen bewältigt werden, ändern aber nichts an der geltenden Rechtslage.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel für die Partei nicht gegeben.

Berlin, 27.05.2009

gez. M a r e w s k i